

118. Beilage im Jahr 2026 zu den Sitzungsunterlagen
des XXXII. Vorarlberger Landtages

Selbstständiger Antrag der NEOS Vorarlberg

Beilage 118/2026

An das
Präsidium des Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 21. August 2026

Betreff: Standortfaktor Kinderbetreuung: Rechtssicherheit statt Pauschalen-Wildwuchs und Strafgebühren

Sehr geehrter Herr Präsident,

Kinderbetreuung soll Familien den Rücken freihalten, damit Eltern arbeiten gehen können. In Langen bei Bregenz erleben Familien seit dem vergangenen Herbst das Gegenteil. Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. Juni 2025 wurde eine „Richtlinie Aufwandspauschale“ eingeführt und ab September 2025 umgesetzt: Wer sein angemeldetes Kind einmal nicht in die Betreuung bringt, zahlt – nach den vorliegenden Angaben 10 Euro je nicht genutztem Vormittag bzw. 15 Euro je nicht genutztem Tag. Wer sein Kind verspätet abholt, zahlt 10 Euro je angefangener Viertelstunde. Befreit ist nur, wer im Krankheitsfall ein ärztliches Attest vorlegt.

Auf Beschwerde betroffener Eltern hat der Landesvolksanwalt diese Praxis geprüft. Sein Bericht fällt eindeutig aus. Nach seinen juristischen Feststellungen konnte die Gemeinde auf mehrfache Nachfrage keine belastbaren Daten vorlegen – weder zur Häufigkeit der beanstandeten Fälle noch zu tatsächlichen Zusatzkosten. Der behauptete Mehraufwand blieb damit unbelegt. Seit Einführung der Aufwandspauschale im September 2025 wurden gerade einmal fünf Fälle verspäteter Abholung dokumentiert.

Inhaltlich hält die Entgeltpraxis nach Auffassung des Landesvolksanwaltes einer rechtlichen Prüfung in mehrfacher Hinsicht nicht stand. Das Fernbleiben eines Kindes ist kostenneutral: Die Landesförderung fließt für die angemeldeten, nicht für die tatsächlich erschienenen Kinder, und das Personal wird ohnehin nach Dienstplan eingesetzt. Die Pönale für verspätete Abholung ist unverhältnismäßig – 10 Euro je angefangener Viertelstunde entsprechen rechnerisch rund 40 Euro pro Stunde, während die realen Betreuungstarife bei 0,82 bis 2,32 Euro pro Stunde liegen. Die Richtlinie ist als vorformuliertes Vertragswerk zudem zivilrechtlich bedenklich. Und schließlich stellt der Landesvolksanwalt fest, dass die gezielte Schlechterstellung jener Eltern, die die Richtlinie nicht unterzeichnet haben, eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und eine Diskriminierung nach § 14 Abs. 3 Antidiskriminierungsgesetz darstellt.

Der Fall Langen ist kein Einzelfall, sondern das Symptom einer systemischen Lücke. Solange das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und die Förderrichtlinien nicht eindeutig regeln, welche Zusatzentgelte zulässig sind und welche nicht, bleibt es dem Zufall des Wohnorts überlassen, ob Familien mit fragwürdigen Pauschalen belastet werden. Diese Rechtsunsicherheit geht zulasten der Eltern – und trifft Alleinerziehende und einkommensschwächere Familien am härtesten.

Leistbare und verlässliche Kinderbetreuung ist kein nice-to-have, sondern Standortpolitik. Wo Betreuung durch überzogene Pauschalen faktisch verteuert wird, wird genau jene Flexibilität bestraft, auf die berufstätige Eltern angewiesen sind. Ein pauschaler Verweis auf „Verwaltungsaufwand“ ersetzt dabei weder eine Datengrundlage noch eine gesetzliche Grundlage – und darf nicht zur Ausrede werden, um Familien zusätzliche Kosten aufzubürden.

Landesrätin Schöbi-Fink – sowohl für Kinderbildung als auch für Frauen und Gleichstellung zuständig – war in dieser Causa bisher auffallend still. In den Augen von uns NEOS zu still. Die Landesrätin hält die Praxis zwar für kritisch und rechtlich bedenklich, verwies bei der Umsetzung jedoch auf die Autonomie der Gemeinden. Verurteilen oder sich für eine Abschaffung aussprechen, wollte man sich nicht. Wenn sich die Landesregierung bei der Entgeltpraxis auf fehlende Zuständigkeit beruft, während zugleich die gesetzlichen Grundlagen des Landes die entscheidende Unklarheit erzeugen, entsteht eine Verantwortungslücke zulasten der Familien. Genau diese Lücke gilt es zu schließen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgenden

ANTRAG

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

- 1. im Rahmen der Gemeindeaufsicht (Art. 119a B-VG) sicherzustellen, dass die im Bericht des Landesvolksanwaltes aufgeworfenen Rechtsfragen zur Entgeltpraxis in der Kinderbetreuung in der Gemeinde Langen bei Bregenz einer Klärung zugeführt werden und dem Landtag über das Ergebnis sowie über die Umsetzung der Empfehlungen des Landesvolksanwaltes zu berichten;***
- 2. dem Landtag eine Novelle zum Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie eine Anpassung der einschlägigen Förderrichtlinien vorzulegen, die eindeutig regelt, welche Zusatzentgelte – insbesondere für nicht in Anspruch genommene Betreuung und für verspätete Abholung – zulässig sind und welche nicht, deren Verhältnismäßigkeit absichert, eine soziale Staffelung der Elternbeiträge gewährleistet und landesweit einheitliche, rechtssichere Vorgaben schafft, damit Familien unabhängig von ihrer Wohnsitzgemeinde vor unzulässigen Entgelten geschützt sind;***
- 3. dem Landtag binnen sechs Monaten über die zur Umsetzung gesetzten Schritte zu berichten.“***

LABg. KO Claudia Gamon MSc (WU)

LABg. Fabienne Lackner

LABg. Mag. Katharina Fuchs